



ZUCHT-ORDNUNG

Präambel:

Der Deutsche Club für Bullterrier e.V., Sitz Dortmund, (DCBT e.V.) betreut die Rassen Bullterrier, Miniatur Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier.

Diese Zucht-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Das Ziel des DCBT e.V. ist die Zucht der von ihm betreuten Rassen in ihrer äußeren Gestalt und im Wesen, entsprechend dem jeweiligen Standard. Aufgabe des verantwortungsbewussten Züchters ist es, die Rassen in ihrem Exterieur, Wesen und Gesundheit zu vervollkommen. Diesem Ziel dient die nachstehende Zucht-Ordnung.

Mit der Anerkennung der Satzung und der Zuchtordnung des DCBT e.V. (Grundlage dazu ist die ZO des VDH), sowie der Beantragung der Ahnentafeln, verpflichtet sich der Züchter, zur Realisierung der Ziele des DCBT e.V. beizutragen.

Der DCBT e.V. ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH), der seinerseits Mitglied in der Federation Cynologique Internationale (FCI) ist. Infolgedessen unterwerfen sich der DCBT e.V., seine Mitglieder und Züchter ergänzend der Satzung des VDH, der Zuchtordnung des VDH mit den Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden, sowie seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung wie auch den von der FCI vorgeschriebenen Regelungen.

Verpflichtungen

Rüden- und Hündinnenbesitzer haben vor dem Deckakt gegenseitig Einsicht in die Zuchtpapiere auf Zuchttauglichkeit zu nehmen. Der Züchter übernimmt die

- **Verpflichtung**, zum Führen eines Zwingerbuches in schriftlicher Form. Die Verwendung des VDH - Zwingerbuches resp. geeignete elektronische Maßnahmen sind Voraussetzung.
- **Verpflichtung**, sich vor Beginn der züchterischen Tätigkeit an der Neuzüchterschulung des DCBT e.V. teilzunehmen und die dort erworbenen Kenntnisse kontinuierlich zu vertiefen und zu erweitern.
- **Verpflichtung** regelmäßig an den Züchtertageungen des VDH und DCBT e.V. teilzunehmen, um sich über die aktuelle Problematik die Zucht unserer Rassen betreffend, zu informieren.
- **Verpflichtung**, die Zuchtpartner nach bestem Wissen auszuwählen, um eigene Zuchtvorstellungen zu realisieren und gleichzeitig zur Verbesserung der Rasse gemäß der Zielsetzung des DCBT e.V. beizutragen.
- **Verpflichtung**, die Anforderungen des Tierschutzgesetzes mindestens einzuhalten, diese möglichst zu übertreffen und den Hunden die erforderliche Zuwendung zuteil werden zu lassen.
- **Verpflichtung**, bei dem Verkauf von Welpen und älteren Hunden die größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen und die Hunde nicht an Interessenten abzugeben, bei denen - aus welchem Grund auch immer - Bedenken bezüglich Haltung und Wohlergehen der Hunde bestehen.
- **Verpflichtung**, einen Hund seines Zwingers vom Käufer zurückzunehmen, so dieser nicht in der Lage ist, den Hund ordnungsgemäß zu halten oder sich -aus welchem Grund auch immer- von dem Tier trennen möchte.
- **Verpflichtung**, aggressives Verhalten der Hunde nicht zu fördern und zu züchten, insbesondere Aggressionen gegenüber Menschen nicht in Kauf zu nehmen oder die Hunde gar hierzu anzuleiten.
- **Verpflichtung**, das Ansehen unserer Hunde in der Öffentlichkeit durch das persönliche und das Auftreten seiner Hunde in jeder Situation positiv und souverän zu repräsentieren.

- **Verpflichtung**, selber für die eigenen Hunde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorzunehmen.

Der Deckrüdenbesitzer übernimmt die

- **Verpflichtung**, sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für die erfolgte Eintragung der Zuchtauglichkeit beider Hunde in die Ahnentafel, lt. Bestimmungen zur Zuchtverwendung der einzelnen Rassen, (s. § 2.1 bis 2.9)
- **Verpflichtung** vor einer Belegung müssen alle in dieser Zuchtordnung geforderten Auflagen erfüllt sein.
- **Verpflichtung** zum Führen eines schriftlichen Nachweises über alle Deckakte seiner Rüden.

§ 1 (Zuchttiere)

Zur Zucht dürfen nur Hunde der betreuten Rassen verwendet werden, die durch eine von der F.C.I. anerkannte Ahnentafel als rasserein ausgewiesen sind. Sie müssen dem Standard der Rasse entsprechen und gesund sein. Hunde mit Registereintragung sind von der Zucht ausgeschlossen.

§ 2 (Vorbedingungen für die Zucht)

1 . Zum Nachweis, dass der Hund in Exterieur und Wesen dem Standard der Rasse entspricht, muss er vor der Zuchtverwendung als Nachweis mindestens zwei Mal die Formwertnote „Sehr gut“ durch zwei verschiedene Zuchtrichter vorweisen.

Für die Zuchtzulassungsbewertung ist eine Beurteilung schon in der Jugendklasse mit **"Sehr gut"** möglich. Diese Bewertung darf nur von einem von der FCI anerkannten Zuchtrichter oder in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, ausschließlich auf einer vom DCBT e.V. durchgeführten Spezial- Rassehunde-Ausstellung, ausgesprochen werden. Dies berechtigt nur zu einem Wurf resp. einem Deckakt.

Mit der zweiten Bewertung mit mindestens **"Sehr gut"**, unter den gleichen Bedingungen, wird die volle Zuchtauglichkeit erteilt.

Bei der Bewertung ist besonders auf ein ausgeglichenes, sozial positives Verhalten zu achten. Hunde dürfen nur auf Ausstellungen gezeigt werden, die vom VDH und der FCI veranstaltet oder anerkannt sind.

Zur Zucht werden grundsätzlich nur Rüden und Hündinnen zugelassen, wenn sie eine Verhaltensüberprüfung auf einer vom DCBT e.V. ausgerichteten Prüfung bestanden haben. Das Tier muss mindestens 9 Monate alt sein. Die Abnahme ist nur von einem Spezialrichter, einem Richter der Gruppe 3 oder einem Allgemeinrichter durchzuführen.

Verhaltensüberprüfung lt. VDH Durchführungsbestimmungen ZO III Abs. 2b. Der gesetzliche Wesenstest der einzelnen Bundesländer wird anerkannt. Die Verhaltensüberprüfungen finden mindestens 3-mal im Jahr statt und werden auf der Homepage des DCBT e.V. bekannt gegeben. Anmeldungen nur über den Hauptzuchtwart.

Bei nicht bestanden, darf der Hund nach 6 Monaten noch einmal vorgestellt werden. Phänotypüberprüfung lt. Durchführungsbestimmungen ZO IV Abs. 2b.

Zur Zucht zugelassen werden:

Rüden ab 12 Monaten, unbegrenzt

Hündinnen ab 15 Monaten bis zum vollendeten 8. Lebensjahr

Die Ergebnisse werden zur Eintragung in die Ahnentafel der ZB - Stelle übergeben.

2.1. Für alle neu zur Zucht zuzulassenden Tiere muss verpflichtend eine EDTA- Blutprobe an Laboklin eingesandt werden. Mit dieser Blutprobe wird ein DNA-Profil angefertigt. Der Rest der Blutprobe wird für 10 Jahre gelagert. Die eingesandte Blutprobe gehört dem Verein.

2.2. Eintragung des erforderlichen DNA-Testes:

Nachkommen aus einer „clear x clear“ Verpaarung erhalten den Eintrag „clear by birth“ in ihrer Ahnentafel. Der Verein wird stichprobenartig Test auf Ataxie, L2HGA/HC und PLL und ggf. Elternschaft durchführen. Die Kosten für diese Stichproben trägt der Verein. Sollten dabei Unregelmäßigkeiten auffallen, kann der Züchter mit einer Strafe belegt werden.

2.3. Zur Zuchtverwendung vorgesehene American Staffordshire Terrier, die nicht „clear by birth“ sind unterliegen dem DNA-Ataxie Test (auf der HP des DCBT e.V. bei Downloads zu finden) und der HD Röntgenpflicht. Das Alter zum Röntgen auf HD-Befund für ASSt darf nicht unter 12 Monaten erfolgen:

Zur Zucht zugelassen sind HD A 1/ A 2 (frei), B 1/ B 2 (Übergangsform, Grenzfall) und C1/ C2 (leicht). ASSt mit HD C-Befund (leicht) darf nur mit einem Partner bis zu HD B-Befund (Übergangsform) verpaart werden. Zur Zucht nicht zugelassen HD D 1/ D 2 (mittel) und HD E 1/ E 2 (schwer).

(Das Protokoll der Röntgenuntersuchung geht automatisch an die ZBSt. Der behandelnde Tierarzt sendet dies mit der Röntgenaufnahme und Kopie der Ahnentafel an den Gutachter)

2.4. Zur Zuchtverwendung vorgesehene weiße Bullterrier, weiße Miniatur-Bullterrier und weiße Staffordshire Bullterrier müssen sich einer Audiometrie - Untersuchung unterziehen.

Nur Hunde mit beidseitig negativem Befund werden zuchttauglich geschrieben.

(Das Protokoll der Audio - Untersuchung ist der Homepage zu entnehmen)

Der Miniatur Bullterrier unterliegt, sofern er nicht „clear by birth“ ist einem PLL-DNA Test. Eine einmalige Augenuntersuchung (entweder bei einem DOK-Arzt oder einem Tierarzt, der die Zusatzbezeichnung „ Augenheilkunde“ trägt) vor Antrag der Zuchtzulassung ist bei allen Miniatur Bullterriern weiterhin Pflicht. Das Mindestalter der augenärztlichen Untersuchung beträgt 11 Monate.

2.5 Zur Zuchtverwendung vorgesehene Bullterrier müssen vor der Belegung einen aktuellen UPC-Test vorlegen, der nicht älter als 3 Wochen sein darf.

2.5.1. Zur Zuchtverwendung vorgesehene Bullterrier müssen einmalig eine Nierenultraschalluntersuchung oder einen Gentest zum Ausschluss von PKD vorlegen.

2.5.2 Zur Zuchtverwendung vorgesehene Bullterrier und Miniatur Bullterrier müssen bei der Belegung ab dem 1.6.2018 mindestens einen LAD (letale Acrodermatitis) DNA clear bzw. LAD clear by birth Zuchtpartner vorweisen.

2.5.3. Zur Zuchtverwendung vorgesehene Miniatur Bullterrier müssen bei der Belegung ab dem 1.6.2019 mindestens einen LP (Larynxparalyse) DNA clear bzw. LP clear by birth Zuchtpartner vorweisen.

2.6. Zur Zuchtverwendung vorgesehenen Staffordshire Bullterrier müssen sich, sofern sie nicht „clear by birth“ sind dem L2-HGA- und HC-DNA-Test unterziehen:

(Das Protokoll für diese Untersuchungen ist auf unserer HP zu entnehmen)

2.7. Zur Zucht zugelassen (Ataxie, PLL, L-2-HGA/HC):

frei x frei oder frei x Träger

2.8. Zur Zuchtverwendung vorgesehenen Miniatur Bullterrier, die neu zur Zucht zugelassen werden dürfen ab 01.01.2016 nicht größer als 40cm sein. Ab 01.01.2017 gilt die maximale Widerristhöhe von 39cm.

2.9.1. Die Gesamtschulterhöhe einer Verpaarung darf ab 01.01.2016 77cm (Bsp. Rüde 39cm, Hündin 38cm) nicht überschreiten. Ab 01.01.2017 gilt eine Gesamthöhe von 76cm als das Maximum. Vor dem Deckakt müssen sich die Züchter von der im ZTP-Bogen eingetragenen Größe des Deckpartners überzeugen, dazu muss der ZTP-Bogen zur Einsicht vorgelegt werden. Bei Deckakten außerhalb des DCBT e.V. muss von demjenigen Hund, der nicht über den DCBT e.V. zuchttauglich ist, eine Bescheinigung über die Größe der Deckanzeige beigefügt werden. Der HZW kontrolliert, ob diese Regelung eingehalten wird. Wenn die Regelung nicht eingehalten wird, ist dies ein Zuchtverstoß.

2.9.2. Die Regelung der Gesamthöhe einer Verpaarung betrifft auch alle bereits zuchttauglich geschriebenen Miniatur Bullterrier. Hunde, die bisher noch nicht vermessen sind müssen vor dem nächsten Zuchteinsatz vermessen werden.

3. Die Zuchtbuchstelle bestätigt in den Ahnentafeln nach vorheriger Einsicht in die Bewertungsunterlagen und die tierärztlichen Untersuchungsbefunde die Zuchtzulassung. Grundsätzlich gelten nur Hunde als "zuchttauglich" und dürfen für die Zucht eingesetzt werden, in deren Ahnentafeln die Zuchttauglichkeit durch die Zuchtbuchstelle vor dem Deckakt eingetragen wurde.

Bei Nichterfüllung ist der Wurf entsprechend mit Stempelaufdruck (§. 11) zu versehen und nach der Gebührenordnung (§. 10) zu verfahren.

4. Gem. § 1 der Zuchtordnung werden keine registrierten Hunde unserer Rassen zur Zucht zugelassen.

5. Bei verloren gegangenen Ahnentafeln ist eine Duplikat - Ahnentafel zu beantragen. Dieser Antrag muss schriftlich mit Begründung bei der Zuchtbuchstelle eingereicht werden. Dem Antrag sind ferner beizufügen die erforderlichen Richterberichte zur Zuchttauglichkeitseintragung, Championurkunden oder gegebenenfalls eine Kopie der Original - Ahnentafel. Der Antrag beinhaltet den Namen und Chip-Nummer des Hundes und wird von der Zuchtbuchstelle im UR veröffentlicht. Ausgestellt wird die Duplikat - Ahnentafel nach Ablauf der Einspruchsfrist von vierzehn Tagen nach Veröffentlichung auf der Homepage und Bezahlung der Gebühr. Der Hund darf erst nach Ablauf der Einspruchsfrist zur Zucht eingesetzt werden, sonst gilt er als nicht zuchttauglich.

6. Hunde von Züchtern unserer Rassen mit Verkauf ins Ausland werden nur mit Erstellung der Auslandspedigree durch den VDH gültig. Diese ist vom Züchter mit der Originalahnentafel und Namen und Adresse des Käufers und Datum des Kaufvertrages formlos beim VDH zu beantragen.

7. Es finden keine Neuausstellungen von Ahnentafeln, für aus dem Ausland eingeführte Hunde statt. Dies geschieht konform zu den Regelungen der FCI.

§ 3 (Formalitäten für die Zucht)

ZWINGERNAMENSCHUTZ: Der Antrag für internationalen Zwingernamenschutz (FCI) ist bei der Zuchtbuchstelle, nach Abnahme der Zuchtstätte, durch Einreichen, mittels vorgegebenem Formular, von drei Namensvorschlägen zu beantragen. Eine Kopie des Zwingerabnahmeprotokolls ist an die Zuchtbuchstelle und den HZW durch den zuständigen Zuchtwart weiter zu leiten. Die Zwingerkarte wird erst nach der Teilnahme an der Neuzüchtertagung mit Nachweis (Kopie an Zuchtbuchstelle) verschickt. Der Nationale Zwingernamenschutz ist nicht mehr zu vollziehen.

DECKANZEIGE: Vor dem Deckakt ist von Züchter und Deckrüdenbesitzer die Papiere der Partner auf Zuchttauglichkeit und der Rasse entspr. Forderungen lt. § 2.1 bis 2.9, vorzulegen. Der Rüdenbesitzer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er Augenzeuge des Deckaktes war und dass er sich nach Prüfung der Ahnentafel der Hündin, von der Richtigkeit der in der Deckanzeige gemachten Angaben überzeugt hat.

Die Deckanzeige ist spätestens 3 Tage nach dem Deckakt dem Hauptzuchtwart, dem zuständigen Zuchtwart und der Zuchtbuchstelle zuzusenden.

WURFANZEIGE: Die Wurfanzeige ist innerhalb von 3 Tagen nach dem Wurf jeweils

- an die Zuchtbuchstelle
- an den zuständigen Zuchtwart und
- an die Welpenvermittlungsstelle

einzusenden. Fehlanzeige bei leergebliebenen Hündinnen ist bei der Zuchtbuchstelle, HZW und dem Zuchtwart bekannt zu geben.

Verspätet eingehende Deck- und Wurfanzeigen bei der Zuchtbuchstelle werden nicht veröffentlicht und im Wiederholungsfall mit Gebühr für erschwerte Bearbeitung belastet.

(alle Protokolle der Zuchtstätten- und Zwischenabnahmen, Deck- und Wurfanzeigen sind in Kopie grundsätzlich an den HZW zu senden.)

§ 4 (Zwingernamen und Zuchtstätte)

1. Der Zwingername ist der Zuname des Hundes und der Name der Zuchtstätte. Die Zuchtstätte muss für die Aufzucht eines gesunden Nachwuchses geeignet, d.h. vor allem sauber und geräumig, der Schlafteil muss trocken, luftig und beheizbar sein. Es muss genügend Freiauslauf mit angrenzendem Garten oder Hof vorhanden sein. Bestehende Zuchtstätten müssen diesen Anforderungen entsprechen, sonst erfolgt obligatorisch eine

Neuabnahme. Im Übrigen gelten die VDH - Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden resp. des Tierschutzgesetzes. Der Züchter muss dem Zuchtwart Gelegenheit geben, vor der Vergabe des Zwingernamens und rechtzeitig vor dem Wurf die Zuchtstätte zu begutachten, gegebenenfalls gemachte Auflagen werden auf Kosten des Züchters vor der Deckgenehmigung durch den zuständigen Zuchtwart nochmals kontrolliert. Verbesserungsvorschlägen ist sofort Folge zu leisten.

Bereits bestehende Zwingeranlagen, die vom Zuchtwart oder dem vom DCBT e.V. bestimmten Tierschutzbeauftragten beanstandet werden, müssen vor neuem Zuchtbeginn erneut abgenommen werden. Verbesserungsvorschlägen ist auch hier sofort Folge zu leisten. Für Anfangszüchter wird die Zuchtstätte grundsätzlich nur für einen Wurf freigegeben. Im Verantwortungsbereich des Zuchtwartes liegt es, ob die Zuchtstätte nach dem ersten Wurf für zwei oder mehrere Würfe gleichzeitig zugelassen wird. Dies ist auf dem Zuchtstättenabnahmeformular zu vermerken. Die Zahl der zu ziehenden Würfe ist bei diesbezüglichen Unklarheiten höchst verantwortungsvoll zwischen dem jeweilig zuständigen Zuchtwart und dem Züchter abzustimmen. Es muss in eigener Verantwortung darauf geachtet werden, dass nur gezüchtet wird, wenn ausreichend Nachfrage auf Welpen besteht. Bei Wohnungswechsel ist vom zuständigen Zuchtwart die Zuchtstätte erneut abzunehmen.

2. Eintragung von Würfen in das Zuchtbuch können nur erfolgen, wenn § 3 "Zwingernamenschutz" erfolgte.

3. Der geschützte Zwingename gilt für alle vom DCBT e.V. betreuten Rassen und kann nicht übertragen werden, lediglich bei Erbfolge können Ausnahmen zugelassen werden.

4. Auf die weitere Benutzung eines geschützten Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden, jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

5. Zwingergemeinschaften (ZGn) werden nur anerkannt, wenn sie von Anfang an für zwei Personen beantragt wurden und von der Zuchtbuchstelle bestätigt worden sind (Ausnahme: Ein bereits erteilter Zwingename kann nur einmalig auf eine weitere Person oder bei Familienmitglied (Sohn/Tochter) bei schriftlichem Antrag an die Zuchtbuchstelle übertragen werden.). Bei Auflösung von ZGn kann nur ein Partner den Zwingenamen weiterführen. Kommt hierüber keine Einigung zustande, wird die ZG aufgelöst. Bei ZGn werden alle Würfe auf den Namen der ZG eingetragen. Die für die Eintragung in das Zuchtbuch erforderlichen Unterlagen müssen von allen Partnern der ZG unterschrieben werden, sonst wird keine Ausstellung der Ahnentafeln erfolgen. Sofern ein Mitglied der ZG kein Mitglied im DCBT e.V. ist, wird die ZG als Nichtmitglied im DCBT e.V. behandelt. (2-fach, s. Gebührenordng.)

6. Sollte ein Mitglied der ZG in einem anderen, die gleichen Rassen betreuenden Verein züchten oder eintragen lassen, gilt der Satzung entsprechend § 18 zum Löschen der Mitgliedschaft und Zucht. ZGn an verschiedenen Orten unterliegen der jeweils einzelnen Kontrolle des zuständigen Zuchtwartes, Der geschützte Name der ZG bleibt demjenigen erhalten, der die DCBT - seitig abgenommene Zuchtstätte behält. Der ausgeschiedene ZG - Partner hat das Recht, einen neuen Zwingernamen beantragen zu können und die Zuchtstätte neu abnehmen zu lassen.

§ 5 (Zuchtrechtübertragung)

1. Hündinnen, die Eigentum anderer sind, können zum Zweck eines Wurfes in den Besitz eines Züchters durch Zuchtmietvertrag übergehen, wenn sie die Zuchtvoraussetzung betr. dieser Ordnung erfüllt haben. Die Hündin muss sich 4 Wochen vor dem zu erwartenden Wurf in der Obhut des Züchters befinden.

2. Ein schriftlicher Zuchtmietvertrag ist rechtzeitig vor dem Decktag von beiden Parteien zu unterzeichnen und der Zuchtbuchstelle einzureichen. Die vom VDH und DCBT e.V. herausgegebenen Vordrucke sind beim HZW erhältlich. Als Züchter kann nur derjenige gelten, in dessen ständiger Obhut die Mutterhündin und die Welpen bis acht Wochen nach dem Wurf gestanden haben. Hieraus ergibt sich der Zuname der Welpen.

3. Besitzer eines Hundes ist die zum Zeitpunkt des Deckaktes in der Ahnentafel eingetragene Person. (Ein Besitzwechsel muss auf der Ahnentafel eingetragen und vom Verkäufer gegengezeichnet sein). Alle Pflichten und Verpflichtungen, insbesondere die

Haftpflicht und die verantwortungsvolle Verpflegung, Unterbringung und Beaufsichtigung des Hundes, tierärztliche Behandlung etc., gehen während der Dauer der Zuchtmiete an den Züchter über.

4. Die Kopie des Zuchtmietvertrages ist umgehend an den Hauptzuchtwart zu senden.

§ 6 (Zuchtverwendung und Zuchtalter)

Der DCBT e.V. erwartet, dass die Zuchtverwendung der Zuchttiere unter Beachtung aller im Interesse der Tiere stehenden gesundheitlichen Erwägungen erfolgt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Häufigkeit der Zuchtverwendung, der fachgerechten Aufzucht der Würfe und der Schonung besonders junger und älterer Hunde. Es ist die besondere Aufgabe der Zuchtwarte, hier beratend und überwachend tätig zu werden. Grundsätzlich gilt folgendes:

1. Rüden dürfen frühestens mit dem vollendeten 12. Monat zur Zucht verwendet werden, sie unterliegen keiner Altersgrenze, sofern sie die Zuchtzulassung erlangt haben.

1.1. Im Ausland stehende Rüden müssen die Zucht Voraussetzungen ihres Heimatlandes erfüllen.

1.2. Ausländische Rüden, die hier auf Deckstation sind, müssen unsere Zucht Voraussetzungen erfüllen. Die Hunde Verbringungseinfuhr VO für die Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier ist zu beachten.

2. Hündinnen dürfen frühestens mit dem vollendeten 15. Monat zur Zucht verwendet werden, sofern sie zur Zucht zugelassen sind. Das Höchstalter der zur Zucht zugelassenen Hündinnen ist das vollendete achte Lebensjahr. Es dürfen mit einer Hündin nicht mehr als fünf Würfe gezüchtet werden.

2.1 Die Hunde Verbringungseinfuhr VO ist bei Hündinnen ebenso zu beachten.

3. Nach einem Wurf kann die folgende Hitze genutzt werden, wenn die Hündin in bester Verfassung ist. Bei BT, MBT und StBT kann dies nur erfolgen, wenn der vorhergehende Wurf nicht mehr als 6 Welpen belassen wurden, bei AStT dürfen nicht mehr als 8 Welpen gelegen haben. Allerdings dürfen mit einer Hündin in 24 Monaten nur 2 Würfe gezogen werden (gezählt wird zwischen den Deckakten).

. Hündinnen, die 2 Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

4. Künstliche Besamung mit Gefriersperma darf nur bei Übereinstimmung mit dem Internationalen Zuchtreglement der FCI vollzogen werden. Die künstliche Besamung darf nur in einer Tierklinik vorgenommen werden. Sie ist mit Angabe der Partner rechtzeitig beim HZW zu beantragen und nach Vollzug durch Bestätigung der Tierklinik der Zuchtbuchstelle vorzulegen.

5. Inzestverpaarungen sind nicht gestattet!

6. Halbgeschwisterverpaarungen sind gem. VDH ZO genehmigungspflichtig. Über die Genehmigung entscheiden der HZW in Beratung mit den zuständigen Rassebeauftragten nach frühzeitiger Anfrage (mind. 8 Wochen vor der Belegung). Die Entscheidung ist zu begründen.

7. Zur Sicherheit der Zucht, ist bei Verpaarungszeugnissen zweifelhaften Entstehens (nicht unter Kontrolle des DCBT e.V. gezüchtet), die Ahnentafel mit dem Aufdruck "Nicht zur Zucht zugelassen" zu versehen und mit der Gebührenauflage und ggf. einer Strafe zu ahnden (8fach, siehe Gebührenordnung).

§ 7 (Wurfüberwachung, Wurfabnahme und Identifizierung)

1. Bei Neuzüchtern und bei Züchtern, deren Aufzucht schon bisher zu Bedenken Anlass gegeben hat, muss der Zuchtwart innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Wurf eine Zwischenbesichtigung vornehmen und mit Rat und Tat bezüglich der weiteren Aufzucht und Haltung zur Seite stehen. Kostenverursachende Reisen gehen zu Lasten des Züchters. (s. § 10).

2. Sollte der Zuchtwart bei der Wurfabnahme der Überzeugung sein, dass die Welpen in ihrer Entwicklung noch nicht reif genug für die Abgabe sind, so kann er dem Züchter auferlegen, den Wurf noch eine von ihm festgelegte Zeit (mindestens aber zwei Wochen) in seiner Obhut zu behalten. Danach wird der Wurf erneut abgenommen.

3. Jeder Züchter ist verpflichtet, seine Würfe durch einen für ihn zuständigen Zuchtwart des DCBT e.V. abnehmen zu lassen, wobei die Meldefrist der Wurfanzeige gem. § 3 zu beachten ist. 10 - 14 Tage vor der Wurfabnahme, die ab der siebenten Lebenswoche der Welpen erfolgen kann, muss der Züchter sich mit dem für ihn zuständigen Zuchtwart in Verbindung setzen, um einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Zum Schutze aller beteiligten Parteien hat der Züchter das Wurfabnahmeformular vom Welpenkäufer als gelesen gegenzeichnen zu lassen. Im Wurfabnahmeprotokoll sind Abweichungen von der Normalität (Gebiss, Hoden, Nabel, Pigmentveränderungen usw.) einzutragen.
4. Würfe bei Zuchtwarten des DCBT e. V. müssen in jedem Fall von einem anderen Zuchtwart abgenommen werden. Grundsätzlich besteht freie Zuchtwartwahl. Es sollte der räumlich nächstgelegene Zuchtwart zum Züchter kommen. Sollte ein Zuchtwartwechsel – unabhängig aus welchem Grund – stattfinden, muss der bisherige Zuchtwart den neuen Zuchtwart umfassend informieren. Auch der HZW muss informiert werden.
5. Welpen des DCBT e.V. werden bei der Wurfabnahme vom Zuchtwart auf die Chip-Nummer kontrolliert. Der Nachweis der Chipnummer ist im Wurfabnahmeprotokoll einzukleben. Die Zuchtbuchnummer ist bei der Zuchtbuchstelle zu beantragen. Der Name des einzelnen Welpen (ohne Zwingername) darf 30 Buchstaben (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten.
6. 3-malige Wurmkuren sind vor der Wurfabnahme der abzunehmenden Welpen durchzuführen. Zur Wurfabnahme sind die Welpen vom Tierarzt gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Zwingerhusten immunisiert worden (5fach Impfung).
7. Die Mutterhündin ist mit der Chip-Nummer, zu identifizieren.
8. Die Wurfabnahmepapiere (Originalahnentafel Hündin, Ahnentafelkopie (beidseitig) Rüde, Wurfabnahmeprotokoll (entspr. den Kopien) sind vom Zuchtwart zu versenden. Die Zuchtbuchstelle gibt mit Übersendung der Eintragungsgebühren eine Kopie der auszustellenden Ahnentafel zur Kontrolle und Freigabe an den Züchter. Nach Zahlung der Eintragungsgebühren werden die Ahnentafeln dem Züchter zugestellt. Sie sind umgehend vom Züchter/ZG gegenzuzeichnen und dem Käufer auszuhändigen.
9. Das Wurfabnahmeprotokoll ist dem Käufer zur Einsicht vorzulegen und gegenzeichnen zu lassen.
10. Die strenge Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und die Einhaltung der VDH Mindestanforderungen zur Haltung von Hunden ist Grundlage für die Wurfabnahme (Unterbringung, Aufzuchtverhältnisse).

§ 8 (Zuchtbucheintragungen)

1. Eintragungen in das Zuchtbuch des DCBT e.V. können sowohl von Mitgliedern des DCBT e.V. als auch von Nichtmitgliedern (erhöhte Gebühr) beantragt werden. Es ist nicht erlaubt, zwischenzeitlich Würfe bei einem anderen Zuchtverband (einem die gleiche Rasse betreuenden Verein) eintragen zu lassen oder ohne Ahnentafeln abzugeben, um bei dem nächsten durch die DCBT – Zucht - Ordnung gestatteten Wurf erneut das Zuchtbuch des DCBT e.V. zu nutzen. Die Eintragung eines Wurfs kann nur erfolgen, wenn frühestens nach 49 Tagen und spätestens nach 70 Tagen der vollständige Wurf im Beisein der Mutterhündin vom zuständigen Zuchtwart abgenommen ist und der Zuchtwart diese Eintragung befürwortet. Die Befürwortung ist nur möglich, wenn der Wurf nach den Regeln dieser Zuchtordnung gezüchtet wurde und die Welpen keine schwerwiegenden Mängel aufweisen (Taubheit, Albinismus, Blindheit, Pigmentveränderungen, Zwergenwuchs, schwere Knochendeformationen etc.), veranlassen zum Stempelaufdruck in der Ahnentafel "Nicht zur Zucht zugelassen". Bei Würfen, die gegen diese Zucht-Ordnung gezüchtet wurden (siehe § 11, Verstöße), erhalten die Ahnentafeln den Zusatz: "Nicht nach der Zucht-Ordnung des DCBT e.V. g gezüchtet" zusätzlich erfolgt 8 - fache Gebührenerhebung ggf. kann eine zusätzliche Geldstrafe verhängen werden. Grundsätzlich kann bei Zweifelsfällen eine DNA-Analyse gefordert werden.
2. Das Zuchtbuch wird durch die Schaffung eines Registers erweitert. In das Register des DCBT e.V. können Rassen des DCBT e.V., aufgenommen werden, deren Phänotyp von einem Spezialzuchtrichter lt. Registervorgaben des VDH, beurteilt wurden. Die Kosten

trägt der Antragsteller (siehe Gebührenordnung). Diese Hunde bekommen eine Registerkarte ohne Ahnennachweis. Diese Regelung berechtigt zum Besuch von Ausstellungen, die von VDH anerkannt sind. Sie berechtigt nicht zur Zucht.

3. Nichtmitglieder, die gegen die Zucht - Ordnung des DCBT verstoßen, werden entspr. § 8, Abs. 1, mit dem entspr. Stempel auf Ahnentafeln sowie der Gebührenordnung des DCBT e.V. belastet (8-fach, siehe Gebührenordnung) ggf. kann eine zusätzliche Geldstrafe verhängen werden.

§ 9 (Zuchtüberwachung)

Die Überwachung der Zucht ist Aufgabe des Hauptzuchtwartes. Er entscheidet über alle Zuchtfragen in Übereinstimmung mit dem Zuchtausschuss. Gemeinsame Aufgabe vom Hauptzuchtwart und den Zuchtwarten ist die Beratung der Züchter und Deckrüdenbesitzer. Allen Mitgliedern wird empfohlen, von dieser Möglichkeit der Beratung Gebrauch zu machen. Die Einhaltung der Formalitäten für die Zucht obliegt der Kontrolle der Zuchtbuchstelle.

Alle Züchter müssen (fortlaufend) innerhalb von 2 Jahren, entweder an zwei 1-tages Seminaren oder an einem 2-tages Seminar / Schulung teilnehmen. Themen sollten Vererbung, Trächtigkeit, Geburt, Aufzucht, etc. sein.

§ 10 (Gebühren)

Die Gebühren für die Erledigung der Arbeiten der Zuchtbuchstelle werden auf Vorschlag des Hauptzuchtwartes und der Zuchtbuchstelle vom Vorstand beschlossen. Sie sind verbindlich. Für jede Wurfbesichtigung und für die Wurfabnahme sowie jegliche Zwischenbesichtigungen dieser Ordnung stehen dem Zuchtwart Fahrtkosten nach der gültigen Reisekosten - Ordnung des VDH zu. (Reisekosten zurzeit halber Tagessatz € 15.-, voller Tagessatz € 35.-, pro gefahrene Kilometer € 0,30, Stand 2010).

§ 11 (Verstöße)

Züchter, die gegen die Zucht-Ordnung des DCBT verstoßen, müssen mit Zuchtsperre auf unbestimmte Zeit, resp. in schweren Fällen mit Vereinsausschluss rechnen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Zuchtausschuss und muss vom Vorstand bestätigt werden.

Erhöhte Gebühren bei Verstößen gegen die Zucht-Ordnung des DCBT e.V. sind in der Gebührenordnung des DCBT e.V. geregelt. Ggf. kann eine zusätzliche Geldstrafe verhängen werden.

Hunden, die außerhalb des VDH/FCI zur Zucht eingesetzt werden, wird die Zuchttauglichkeit im DCBT e.V. entzogen.

§ 12 (Beschluss und Inkrafttreten)

Diese Zucht-Ordnung wurde anlässlich der Zuchtausschusssitzung am 13.12.2015 in Ginsheim bearbeitet.

Gebührenordnung gemäß § 10 der Zucht-Ordnung des DCBT e.V.

Zwingerschutz, FCI € 40,90; Zwingerschutz, FCI Ablehnung, Änderung € 25,56; Erweiterung zur Zwingergemeinschaft € 25,56; Zuchttauglichkeitsbescheinigung € 10,23; Wurfabnahme mit Ahnentafel incl. Ahnentafelmappe u. Welpenvermittlung je Hund € 28,12 Zuchtbucheintragung von Importen je Hund € 20,45; Duplikat - Ahnentafel je Hund € 51,13; ED - Auswertung je Hund € 33,15; HD - Auswertung je Hund € 33,15; HD - Obergutachten je Hund € 80,00; Wurfeintragung für Welpen, die gegen die Zucht-

Ordnung des DCBT e.V. gezüchtet wurden 8 - fache Gebühr Eintragung und ggf. kann eine zusätzliche Geldstrafe verhängen werden; Jgd - CAC, CAC (immer einfache Gebühr) je Hund € 15,34; Allgemeine Eintragungen bis zu 5 Einträge je Hund in die Ahnentafel € 5,11; Gebühr für erschwerte Bearbeitung € 50 zuzüglich MWSt. und aktuelle Versandkosten.

Gebühren für die Verhaltensüberprüfung € 15,00; Gebühren für die Registrierung eines nicht kastrierten Hundes durch Richter € 500,00. Ist das Tier operativ kastriert beträgt die Gebühr 250€. Für kastrierte Tierschutztiere wird ein Rabatt gewährt.

Erhöhte und zusätzlich erhobene Gebühren bei Zuchtverstößen gemäß § 11 der Zucht-Ordnung des DCBT e.V.:

- Grundsätzlich 8 - fache Gebühr für Ahnentafeln / Wurfeintragungen von Welpen, die gegen die Zucht-Ordnung des DCBT e. V. gezüchtet wurden. Ggf. kann eine zusätzliche Geldstrafe verhängen werden.
- Gebühr für unvollständig oder falsch ausgefüllte Deck - oder Wurfformulare durch den Züchter wegen erschwelter Bearbeitung € 50.
- Eine Veränderung der Partner des Zwingernamens wird mit € 25,56 belegt.
- Die Gebühren der Zuchtbuchstelle werden grundsätzlich im Voraus bezahlt.

Im Übrigen werden Geldbußen, resultierend aus Verstößen gegen die Zucht - Ordnung des DCBT e. V. (ebenso bei zweimaliger erfolgloser Anmahnung von auferlegten Gebühren) im Einzelfall, je nach Schwere des Vergehens, durch Beratung des Hauptzuchtwartes mit dem Vorstand entschieden.

Gründe für das Setzen von Stempelaufdrucken auf Ahnentafeln durch die Zuchtbuchstelle des DCBT e.V.:

(für Zucht und Ausstellen den Tieren zugehörigen Ahnentafeln nicht relevant)

Dieser Welpen wurde nicht nach der Zucht-Ordnung des DCBT e.V. gezüchtet.

- Bei Verpaarungen in denen ein oder beide Zuchttiere nicht zuchttauglich geschrieben sind oder die Bedingungen zur Zuchttauglichkeit nicht erfüllt haben. (Mindest. - u. Höchstalter, Richterbewertungen, Abstand zwischen Würfen, Anzahl der Würfe, HD, Audio, PLL, Zuchttauglichkeit am Decktag, usw.).
- Bei groben Formfehlern der Züchter (zwei oder mehr Würfe in einer Zuchtstätte, zugelassen für nur einen Wurf, Wurf trotz Zuchtverbot, Wurf bei noch nicht abgenommener Zuchtstätte.
- Diesbezüglicher Stempelaufdruck auf den Ahnentafeln schließt Erziehungsmaßnahmen bei Züchtlervergehen nicht aus.

Zuchtausschließend:

Nicht zur Zucht zugelassen

- Bei Verpaarungen, in denen der Deckrüde unbekannt bzw. die Identität zweifelhaft ist (beide Stempel).
- Bei Verpaarungen, in denen ein oder beide Zuchtpartner nachgewiesen schwere genetische Mängel tragen, (HD D und E, Audio mit Befund, PLL, betroffen bei L- 2HGA und HC-DNA beim StBT und Ataxie beim AStT (beide Stempel).
- Bei Hunden die durch eine Untersuchung nachträglich vorher nicht feststellbare genetische Mängel tragen, und nachgewiesen bekommen.
- Bei Hunden, die in den Register-Anhang des Zuchtbuches des DCBT e.V. eingetragen werden.